

Mandanten-Brief

Januar 2026

1. Neue Förderung von Elektro- und Hybrid-Fahrzeugen

Bereits im November gab es erste Meldungen, dass die Koalition die **private Anschaffung von Elektroautos** wieder **bezuschussen** will, und jetzt stehen die Eckpunkte fest. Die **Förderung** soll **rückwirkend ab dem Jahresbeginn** greifen. Konkret gilt: Wer sein Elektroauto oder bestimmte Plug-in-Hybride sowie Elektroautos mit Range Extender **ab dem 1. Januar 2026** neu zulässt und unter der Einkommensgrenze liegt, kann je nach Fahrzeug, Einkommen und Familiengröße **Fördermittel** in Höhe von **1.500 bis 6.000 Euro** beantragen. **Förderfähig** sind **sowohl der Kauf als auch das Leasing von Neuwagen**. Die eingeplanten Mittel in Höhe von drei Milliarden Euro reichen für rund 800.000 Fahrzeuge im Zeitraum von 2026 bis 2029.



Die **Basisförderung für reine Elektrofahrzeuge** beträgt **3.000 Euro**. **Für Plug-in-Hybride und Elektroautos mit Range Extender** gibt es **1.500 Euro**, sofern deren CO₂-Ausstoß pro Kilometer maximal 60 Gramm beträgt. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass das **zu versteuernde Haushaltsjahreseinkommen maximal 80.000 Euro** beträgt. Das entspricht ungefähr einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen von 4.800 Euro bei ledigen Personen und 5.400 Euro bei Ehepaaren. Für Haushalte **mit maximal 60.000 Euro Haushaltsjahreseinkommen** gibt es einen **Aufschlag** auf die Basisförderung **von 1.000 Euro**, für Haushalte **mit maximal 45.000 Euro Haushaltsjahreseinkommen** von **weiteren 1.000 Euro**. **Für minderjährige Kinder** im Haushalt gibt es bei allen förderfähigen Fahrzeugen darüber hinaus einen **Zuschlag von 500 Euro pro Kind für bis zu zwei Kinder**. Außerdem **steigt die maximale Einkommensgrenze von 80.000 Euro um 5.000 Euro je Kind**, das zu berücksichtigen ist, sodass die Förderung also bei einem Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 90.000 Euro gewährt wird. Die beiden **niedrigeren Einkommensstufen** für den einkommensabhängigen Förderzuschlag **bleiben** dagegen **auch mit Kindern unverändert** bei 45.000 Euro bzw. 60.000 Euro. Je nach Fahrzeugart, Familiengröße und Einkommen ist somit eine **Förderung zwischen 1.500 Euro und 6.000 Euro möglich**. Die maximale Förderung erhält eine Familie mit mindestens zwei minderjährigen Kindern und einem Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 45.000 Euro für die Anschaffung eines reinen Elektrofahrzeugs. Mit einer Förderung in dieser Höhe werden viele Elektrofahrzeuge inzwischen günstiger zu haben sein als vergleichbare Verbrenner. Damit die Förderung nicht nachträglich aberkannt wird, **muss ein gefördertes Fahrzeug** vom Antragsteller **mindestens 36 Monate gehalten** werden.

Entscheidend für die Förderung ist das **Datum der Neuzulassung ab dem 1. Januar 2026**. Die **Förderanträge** können **rückwirkend** und **erst nach der Zulassung** des Fahrzeugs gestellt werden. Das **Online-Portal** dazu **wird voraussichtlich im Mai 2026 freigeschaltet**. Dort können dann alle erforder-

Neuaufgabe der Förderung von Elektroautos ab 2026

Förderung bei Zulassung ab dem 1. Januar 2026

Zuschuss zwischen 1.500 Euro und 6.000 Euro

mindestens 3.000 Euro für reine Elektrofahrzeuge und 1.500 Euro für Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge

Förderung gibt es nur bei Haushaltsjahreseinkommen bis 80.000 Euro

Zuschläge für Haushalte mit Einkommen unter 60.000 Euro / 45.000 Euro

je 500 Euro für bis zu zwei Kinder unter 18

maximales Einkommen steigt mit Kindern auf bis zu 90.000 Euro

Fahrzeug muss mindestens 36 Monate gehalten werden

derlichen Unterlagen und Angaben in digitaler Form eingereicht werden. Die **Antragstellung** muss **spätestens ein Jahr nach der Zulassung** erfolgen, weshalb **bei der Prüfung der Einkommensgrenze** die **steuerpflichtigen Einkünfte des Vorjahres maßgeblich** sind. Wer die Förderung möglichst schnell erhalten will, muss sich also auch mit der Steuererklärung beeilen, damit der entsprechende Steuerbescheid vom Finanzamt bald vorliegt.

2. Ergänzende Regelungen zum ermäßigten Steuersatz in der Gastronomie ab 2026

In der Gastronomie gilt **seit dem 1. Januar 2026 wieder der ermäßigte Umsatzsteuersatz** für die Abgabe von Speisen, der bereits während der Corona-Pandemie befristet zur Anwendung kam. Da die Änderung diesmal unbefristet gelten soll, hat das Bundesfinanzministerium **neben einer Übergangsregelung auch Regelungen zur Kaufpreisaufteilung** von Kombiangeboten im Umsatzsteuer-Anwendungserlass eingefügt.

Für die Aufteilung des Gesamtpreises eines Kombiangebots in den Teil, der dem regulären Umsatzsteuersatz unterliegt und den ermäßigt besteuerten Teil gibt es verschiedene Methoden. **Neben der gängigen Aufteilung nach dem Verhältnis der Einzelpreise** lässt der Fiskus nun im Rahmen einer Nichtbeanstandungsregelung auch **eine pauschale Aufteilung** zu. Demnach wird es nun nicht beanstandet, wenn zur Aufteilung des Gesamtpreises von Kombiangeboten aus Speisen und Getränken **der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 % des Gesamtpreises angesetzt** wird. **Bei Beherbergungsleistungen**, die unter den ermäßigten Steuersatz fallen, **gab es bereits eine vergleichbare Nichtbeanstandungsregelung**, nach der für das Frühstück und andere Leistungsbestandteile, die dem regulären Steuersatz unterliegen, ein Entgeltanteil von 20 % des Gesamtpreises angesetzt werden konnte. Weil nun der Speisenanteil im Frühstück ebenfalls dem ermäßigten Steuersatz unterliegt, wurde der **Pauschalsatz für nicht begünstigte Leistungsanteile auf 15 % reduziert**.

Schließlich enthält das kurz vor dem Jahreswechsel veröffentlichte Schreiben des Ministeriums auch eine **Übergangsregelung für die Silvesternacht**. Demnach wird es zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten nicht beanstandet, dass auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, die **in der Nacht vom 31. Dezember 2025 zum 1. Januar 2026** ausgeführt wurden, der bis zum 31. Dezember 2025 geltende **Regelsteuersatz von 19 % angewandt** wird. Selbstverständlich ist auch eine zeitgenaue Umstellung zulässig, aber mit deutlich mehr Arbeits- und Nachweisaufwand verbunden.

3. Wechsel zwischen Kleinunternehmerregelung und Regelbesteuerung

Eigentlich gilt im Umsatzsteuerrecht der Grundsatz, dass ein Vorsteuerabzug aus einer Lieferung oder Leistung dann möglich ist, wenn sie für Umsätze verwendet wird, auf die der Unternehmer Umsatzsteuer erheben und abführen muss. Beim **Übergang von der Kleinunternehmerregelung zur Regelbesteuerung oder umgekehrt** hat diese Regel aber eine Ausnahme. Das hat das

rückwirkender Antrag ab
Mai 2026 möglich

Vorjahressteuerbescheid
muss vorliegen

ab 2026 ermäßigter Um-
satzsteuersatz auf Speisen
in der Gastronomie

Kaufpreisaufteilung von
Kombiangeboten auch
pauschal möglich

pauschaler Anteil der
Getränke von 30 %

Absenkung des Pauschal-
satzes für voll besteuerte
Leistungsbestandteile von
20 % auf 15 % bei Beher-
bergungsleistungen

Übergangsregelung für die
Silvesternacht

zeitgenaue Aufteilung
ebenfalls möglich

Vorsteuerabzug bei Ver-
wendung für
umsatzsteuerpflichtige
Ausgangsleistungen

Bundesfinanzministerium nun mit einer Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) klargestellt. Hat ein Unternehmer **vor dem Wechsel** von der Kleinunternehmerregelung **zur Regelbesteuerung Leistungen bezogen**, die er erst nach dem Übergang zur Ausführung von dann zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätzen verwenden will, ist der **Vorsteuerabzug dennoch für Zeiträume vor dem Übergang zur Regelbesteuerung ausgeschlossen**. Das gilt auch, wenn der Übergang – z. B. wegen des Überschreitens der Umsatzgrenzen – bereits wahrscheinlich ist, aber noch nicht tatsächlich erfolgt ist. Der Ausschluss des Vorsteuerabzugs gilt auch für Voraus- und Anzahlungsrechnungen zu solchen Leistungen.

Die geänderte Regelung im UStAE bedeutet jedoch nicht, dass die Vorsteuer in solchen Fällen generell verloren wäre. Stattdessen ist **nach dem Übergang zur Regelbesteuerung eine Vorsteuerberichtigung möglich**, weil der Übergang zur Regelbesteuerung eine Änderung der Verhältnisse darstellt, die eine Vorsteuerberichtigung rechtfertigt. Allerdings ist die **Vorsteuerberichtigung nur dann möglich**, wenn die auf die fragliche Leistung entfallende **Vorsteuer mehr als 1.000 Euro beträgt**. Beim **Übergang von der Regel- zur Kleinunternehmerbesteuerung gilt dasselbe Prinzip und dieselbe Bagatellgrenze**, nur dass die Vorsteuerberichtigung dann zu Lasten des Unternehmers erfolgt. Im Endeffekt führt die Änderung des UStAE also **für kleinere Leistungen** zu einem **Verlust des Vorsteuerabzugs bei einem Übergang zur Regelbesteuerung** und bei größeren Beträgen zu einer späteren Erstattung des Vorsteueranspruchs durch das Finanzamt. Die Änderung soll für alle offenen Fälle gelten.

4. Sachbezugswerte für 2026

Der Bundesrat hat die neuen Sachbezugswerte für das Jahr 2026 beschlossen. Dabei werden die Werte an die **Entwicklung der Verbraucherpreise vom Juni 2024 bis Juni 2025** angepasst. Für eine freie Unterkunft beträgt der Anstieg lediglich 1,2 %, bei Mahlzeiten dagegen 3,6 %. Die **Sachbezugswerte betragen in 2026 bundeseinheitlich**

- für eine **freie Unterkunft monatlich 285 Euro** (2025: 282 Euro) oder täglich 9,50 Euro;
- für **unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten kalendertäglich 11,51 Euro** (2025: 11,10 Euro), davon entfallen 2,37 Euro auf ein Frühstück und je 4,57 Euro auf ein Mittag- oder Abendessen. Der **monatliche Sachbezugswert beträgt 345 Euro** (bisher 333 Euro; Frühstück 71 statt 69 Euro, Mittag- und Abendessen 137 statt 132 Euro).

5. Ermäßigte Besteuerung für Urlaubsabgeltung

Erhält ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine **Abgeltungszahlung für den Urlaubsanspruch mehrerer Jahre**, handelt es sich dabei um **außerordentliche Einkünfte**, für die die Regelung zur **ermäßigten Besteuerung** greift. Das Finanzamt wollte in diesem Fall nicht von einer Entschädigung oder Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit ausgehen, weil der Urlaubsanspruch jeweils in den Vorjahren separat

Ausnahme bei Wechsel zur Regelbesteuerung

Vorsteuerabzug erst für Leistungen nach Wechsel zur Regelbesteuerung

Vorsteuerberichtigung nach Wechsel bei Vorsteuer von mehr als 1.000 Euro möglich

umgekehrtes Prinzip bei Wechsel zur Kleinunternehmerregelung

Bundesrat legt neue Sachbezugswerte für 2026 fest

kaum Anstieg bei freier Unterkunft

rund 3 % Anstieg bei freien oder verbilligten Mahlzeiten

ermäßigte Besteuerung für Urlaubsabfindung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

entstanden und lediglich gebündelt ausgezahlt worden sei. Dem hat das Finanzgericht Münster widersprochen: Der Umstand, dass sich die zugeflossene Vergütung aus mehreren Beträgen zusammensetze, die jeweils einem bestimmten Einzeljahr zugerechnet werden könnten, stehe einer Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit nicht entgegen. Da der **Urlaubsanspruch mehrerer Jahre wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgegolten** werde, sei dieser untrennbar an das bisherige Arbeitsverhältnis geknüpft und stelle bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein **zusätzliches Entgelt für die geleistete Mehrarbeit** dar.

6. Sonderabschreibung für Mietwohnungen nicht bei Neubau nach Abriss

Zum ersten Mal hat sich der Bundesfinanzhof mit der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau befassen müssen und dabei über eine zentrale Vorgabe in der Regelung entschieden. Die **Sonderabschreibung setzt** nämlich **voraus**, dass **neue, bisher nicht vorhandene, Wohnungen hergestellt** werden. Sofern der Neubau nur Wohnungen ersetzt, die auf dem Grundstück zuvor schon in einem Altbau bestanden, der abgerissen wurde, um den Neubau zu errichten, ist diese Bedingung jedoch nicht erfüllt, meinen die Richter. Ziel des Gesetzgebers war es, steuerliche Anreize für den zu verstärkenden Mietwohnungsneubau im bezahlbaren Mietsegment zu schaffen. Diese Zielsetzung erfordert, dass die **Baumaßnahme dazu beitragen** muss, den **Wohnungsbestand zu vermehren und nicht nur zu ersetzen**. Das Urteil lässt allerdings offen, ob nach einem Abriss nur der auf zusätzliche, neu geschaffene Wohnungen entfallende Anteil des Neubaus von der Sonderabschreibung begünstigt ist, oder ob das für den gesamten Neubau gilt, sofern dieser eine größere Zahl von Wohnungen umfasst als der abgerissene Altbau. Immerhin stellt das Urteil aber klar, dass der **Neubau nach einem Abriss** doch für die Sonderabschreibung **begünstigt** sein kann, wenn **beide Maßnahmen nicht in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang** zueinander stehen.

7. Pauschalabfindung für Verzicht auf nacheheliche Ansprüche

Erhält ein Ehegatte vor der Eheschließung vom anderen Ehegatten als **Ausgleich für einen ehevertraglich vereinbarten Verzicht auf den Anspruch auf Zugewinnausgleich**, den nachehelichen Unterhalt und die Hausratsaufteilung ein Grundstück, dann handelt es sich um eine **normale Schenkung, die der Schenkungsteuer unterliegt**. Nach Überzeugung des Bundesfinanzhofs ist der notariell beurkundete **Verzicht auf den Zugewinnausgleich und den Unterhalt keine Gegenleistung**, die den Wert der Bereicherung durch die Schenkung mindern würde. Im Urteil weist das Gericht darauf hin, dass selbst einem juristischen Laien bewusst sei, dass ein **Anspruch auf Zugewinnausgleich oder sonstige nacheheliche Ansprüche erst** im Zeitpunkt der Beendigung der Ehe **durch Scheidung entstehen** kann. Die Verzichtserklärung im Ehevertrag ist damit noch kein „echter“ Verzicht, weil ein entsprechender Ausgleichs- oder Unterhaltsanspruch noch gar nicht besteht.

separate Entstehung in den einzelnen Beschäftigungsjahren ohne Belang

Urlaubsabgeltung für mehrere Jahre ist quasi Entgelt für Mehrarbeit

Sonderabschreibung nur bei Schaffung neuer, nicht bereits vorhandener Wohnungen

Abriss mit anschließendem Neubau ist nicht oder nur teilweise begünstigt

volle Begünstigung, falls kein Zusammenhang zwischen Abriss und Neubau besteht

Pauschalabfindung bei Ehebeginn für Verzicht auf nacheheliche Ansprüche schenkungsteuerpflichtig

Anspruch auf Zugewinnausgleich entsteht erst mit Beendigung der Ehe und mindert Schenkung nicht